

1. Gegenstand und Zweck des Vertrages

Gegenstand und Zweck des Vermittlungsvertrages ist die Vermittlung eines Arbeitsverhältnisses zwischen einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer. Auftraggeber eines Vermittlungsvertrages kann somit entweder ein Arbeitgeber oder ein Arbeitnehmer sein.

2. Leistungen durch BUHL, Vermittlungsgegenstand

2.1 BUHL verpflichtet sich, den Auftraggeber bei der Suche nach geeignetem (Fach-)Personal bzw. nach einer Arbeitsstelle zu unterstützen. Die Vermittlung umfasst alle Leistungen, die für deren Vorbereitung und Durchführung erforderlich sind. Eine Vermittlungsgarantie durch BUHL wird nicht abgegeben.

2.2 Der Auftraggeber beauftragt BUHL mit der Vermittlung des in diesem Auftrage bezeichneten (Fach-)Personals bzw. der bezeichneten Arbeitsstelle. Das hierzu erstellte Anforderungsprofil ist wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Zu dessen Erstellung ist der Auftraggeber verpflichtet, BUHL alle beruflichen, fachlichen sowie persönlichen Qualifikationen zu benennen, die er vermittelt haben will.

3. Kostenübernahme durch BUHL

BUHL übernimmt keinerlei Kosten oder Auslagen für Bewerbungsgespräche, für Fahrten oder Übernachtungen. Die Aufwendungen hierfür trägt stets die Vertragspartei, der solche anfallen. BUHL übernimmt zudem weder eine Beratung noch den Nachweis oder die Vermittlung von Fahrgelegenheiten zu Bewerbungsgesprächen. Zur Schaltung von Stellenanzeigen ist BUHL im eigenen Ermessen berechtigt, jedoch hierzu nicht verpflichtet. Soweit der Auftraggeber Stellenanzeigen wünscht, verpflichtet er sich, die hierfür anfallenden Kosten zu übernehmen. Die Kosten für die Schaltung von Stellenanzeigen auf HOGAPAGE und deren Partnerbörsen sowie der BUHL-Stellenbörse trägt BUHL.

4. Rechte des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit seine persönlichen Vorstellungen zu den Vermittlungsaktivitäten von BUHL einzubringen. In Abhängigkeit von den Gegebenheiten verpflichten sich die Parteien, diese weitestmöglich umzusetzen. Der Auftraggeber ist berechtigt, jeden Vermittlungsvorschlag mit einer nachvollziehbaren Begründung abzulehnen.

5. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, BUHL sämtliche für die Vermittlung erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie insbesondere das Anforderungsprofil gewissenhaft und vollständig zu erstellen. Sofern der Auftraggeber ein Arbeitnehmer ist, willigt dieser ein, dass BUHL bei von ihm benannten Vorarbeitgebern Auskünfte bzw. Referenzen über ihn einholt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, mit BUHL vereinbarte (Vorstellungs-)Termine wahrzunehmen. Seine Verhinderung hat er unverzüglich anzuzeigen. Über Ergebnisse solcher Termine hat der Auftraggeber BUHL unaufgefordert in Kenntnis zu setzen, soweit er diese ohne BUHL führt.

6. Vermittlungsgebühr: Anfall und Fälligkeit, Gewährleistung

6.1 Der Arbeitgeber verpflichtet sich, an BUHL für die in Auftrag gegebene Vermittlung eine Vermittlungsgebühr zu bezahlen. Für einen Arbeitnehmer ist die Vermittlung stets kostenfrei. Ein Auftrag mit einem Arbeitgeber kommt nur dann zustande, wenn dieser an BUHL eine Bearbeitungsgebühr entrichtet hat. Im Falle einer erfolgreichen Vermittlung wird diese Zahlung auf die Vermittlungsgebühr angerechnet. Dieser Betrag wird nicht zurückerstattet.

6.2 Eine Beschäftigung mit den in Auftrag gegebenen beruflichen, fachlichen und persönlichen Qualifikationen gilt als vermittelt, wenn unter Mitwirkung von BUHL ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wird. Mit dessen Abschluss wird die Vergütung in voller Höhe fällig. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, BUHL vom Abschluss eines Arbeitsvertrages unter Vorlage einer Kopie hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Unterlässt er dies, so verpflichtet er sich zur Zahlung einer Pauschalvergütung in Höhe von 125 Prozent der Vermittlungsgebühr.

6.3 Endet das vermittelte Arbeitsverhältnis vor Ablauf der nach der jeweiligen Vermittlungsgebühr maßgeblichen Frist und beruht der Grund hierfür auf einem Verschulden des vermittelten Arbeitnehmers, verpflichtet sich BUHL zu einer erneuten Vermittlung. Die maßgebliche Frist hierfür beginnt stets ab Beginn des Arbeitsverhältnisses und beträgt

- vier Wochen bei Fachpersonal ohne IHK-Abschluss/Helferqualifikation,
- acht Wochen bei Fachpersonal mit IHK-Abschluss,
- zwölf Wochen bei Führungskräften.

Ist das Arbeitsverhältnis auf weniger als sechs Monate befristet, so ist BUHL zu einer erneuten Vermittlung nicht verpflichtet. In Ausnahme hiervon erbringt BUHL jedoch für die Dauer von vier Wochen ab Beginn des Arbeitsverhältnisses eine erneute Vermittlung für alle Saisonkräfte.

6.4 Beruht der Grund dagegen auf einem Verschulden des Arbeitgebers, ist BUHL zu einer erneuten Vermittlung nicht verpflichtet.

6.5 Eine Minderung der Vermittlungsvergütung nach Ziff. 6.2 durch den Arbeitgeber wegen angeblich mangelnder beruflicher und/oder fachlicher und/oder persönlicher Qualifikationen des Arbeitsvertragspartners ist nach Abschluss eines Arbeitsvertrages ausgeschlossen. Der Arbeitgeber kann hier nur eine erneute Vermittlung nach vorstehender Ziff. 6.3 verlangen. Führt er das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitnehmer nichtsdestotrotz fort, so gilt die gewünschte Vermittlung durch BUHL als vollumfänglich vertragsgerecht erbracht.

6.6 Die Höhe der jeweiligen Gebühr richtet sich nach den jeweils gültigen „Gebühren für die Personalvermittlung“, welche wesentlicher Bestandteil dieser AGB sind.

7. Vertragsschluss, -dauer, Vergütungsanspruch nach Vertragsende

Der Vermittlungsvertrag entfaltet seine Rechtswirkung mit seiner Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien und endet automatisch, spätestens drei Monate nachdem ein Arbeitsverhältnis von BUHL vermittelt wurde. Unabhängig davon endet der Vermittlungsvertrag für den Arbeitgeber spätestens drei Monate nach dessen Unterzeichnung, ohne dass es einer Kündigung einer der Parteien bedarf, sofern keine Vermittlung zustande kam. Der Vergütungsanspruch von BUHL für ein nach Vertragsende abgeschlossenes Arbeitsverhältnis wird durch die Beendigung des Vermittlungsvertrages nicht berührt, soweit BUHL vor Vertragsende Tätigkeiten erbracht hat, die (mit-)ursächlich für die Vermittlung waren.

8. Vertragsumgehung

Der Auftraggeber darf seine ihm von BUHL verschafften Kenntnisse nicht zur unmittelbaren und/oder mittelbaren Umgehung von BUHL – hier insbesondere durch die Einschaltung Dritter – verwenden, um ein Arbeitsverhältnis abzuschließen. Sollte der Auftraggeber dennoch ein solches mit dem von BUHL vorgeschlagenen Vertragspartner abschließen, sind sich die Parteien des Vermittlungsvertrages darüber einig, dass der Auftraggeber BUHL die nach dem Vermittlungsvertrage vereinbarte Vergütung als Schadensersatz wegen Vertragsverletzung schuldet.

9. Kündigung

Jede Vertragspartei kann das Arbeitsverhältnis jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei ohne Einhaltung einer Frist oder Abgabe einer Begründung kündigen.

10. Bewerbungsunterlagen

BUHL ist berechtigt, vom Auftraggeber eingereichte (Bewerbungs-)Unterlagen an den von ihm vorgeschlagenen Vertragspartner weiterzuleiten.

11. Datenschutzbestimmungen

BUHL erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt die im Zuge der Vermittlung erhaltenen Daten nur, insoweit dies für die Verrichtung der Tätigkeit von BUHL nach dem Vermittlungsvertrage unabdinglich erforderlich ist. Die in diesem Zusammenhang erforderliche Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten des Auftraggebers erfolgt mit dessen Einwilligung. Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nur, soweit es nach dem Zweck des Vermittlungsvertrages unabdinglich erforderlich ist. Personenbezogene Daten des Auftraggebers werden nach der Beendigung der Vermittlungstätigkeit durch BUHL nur so lange vorrätig gehalten, als dies die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zwingend vorschreiben. Der Auftraggeber erklärt sich überdies damit einverstanden, dass alle Angaben, die zur Vermittlung zwingend notwendig sind, anonymisiert auf der Website von BUHL veröffentlicht werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

12. Schriftform, salvatorische Klausel, Gerichtsstand

Mündliche Vereinbarungen zum Vermittlungsvertrag bestehen nicht. Abweichende Abreden bedürfen stets der Schriftform. Diese Schriftformklausel kann nicht durch mündliche Abrede aufgehoben werden. Sollte eine der Vertragsbestimmungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Die Parteien verpflichten sich, an deren Stelle eine rechtlich zulässige Vereinbarung zu treffen, die dem Sinn und Zweck des Vermittlungsvertrages sowie den Interessen der Parteien weitestgehend gerecht wird. Gerichtsstand ist Augsburg.